



Schnitte M 1 : 2500

Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Fläche für Abgrabungen und zur Gewinnung von Kies
  - Höhenlinien der rekultivierten Fläche
  - Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - zu erhaltende Einzelbäume, bzw. Strauchgruppen
  - schutzwürdige Biotopflächen gem. Biotopkartierung 1985 des Landkreises Ostallgäu
  - Bezeichnung der konkreten Pflege-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen gem. § 4 der Bebauungsplanung
  - Grenze des Bebauungsplangebietes
  - Hinweise**
  - bestehende Höhenlinien
  - bestehende Grundstücksgrenzen mit Fl.Nr.
  - bestehende Gebäude
  - oberirdische Hauptversorgungsleitungen mit Schutzstreifen

Die Gemeinde Seeg, Landkreis Ostallgäu, erläßt aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuchs vom 19.09.87 (BauGB 1 S. 209ff) und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2132-1 II) sowie des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayMG 2020-1 II) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung für den Bebauungsplan Nr. IX "Regelung des Kiesabbaues Gemarkung Enzenstetten".

**Textliche Festsetzungen**

- § 1 Geltungsbereich**  
Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes samt Schnitten M 1 : 2500 sowie der nachfolgende Textteil in der Fassung vom 21.3.98 bilden den Bebauungsplan als Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.
- § 2 Nutzung**  
Das Maß, das in der Planzeichnung festgesetzten Kiesabbaues wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Grenzen sowie die beigefügten Schnitte begrenzt und die Abbautiefe durch § 3 der Satzung festgelegt.
- § 3 Art des Kiesabbaues**  
1. Der Kiesabbau hat im Trockenabbau zu erfolgen. Ein Anschneiden des höchsten Grundwasserstandes ist grundsätzlich auszuschließen. Zwischen dem höchsten Grundwasserstand und der Kiesabbausohle muß eine mindestens 2 m mächtige, ungestörte Deckschicht verbleiben.  
Aufgrund einer Pegelmessung des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.07.1985 auf Fl.Nr. 562/2 wird die Abbausohle für die beiden südlichen Abbauflächen bei vorläufig 825 m ü.NN angenommen.  
In den beiden nördlich von Renbothen gelegenen Abbauebenen liegt das Grundwasser laut Bohruntersuchungen ca. 14 m unter Grund. Hieraus ergibt sich eine vorläufig angenommene Abbautiefe von 12 m.  
Vom Antragsteller ist in jedem Fall der Nachweis zu erbringen, daß Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.  
2. Bei entsprechend tief stehendem Grundwasser kann ausnahmsweise ein Abbau unter die in Ziffer 1 und der Planzeichnung angegebenen Abbausohle erfolgen.
- § 4 Rekultivierung und Landschaftspflege**  
1. Die Wiederverfüllung der Kiesgruben hat nach den beigefügten Schnitten und Höhenlinien zu erfolgen. Zur Wiederverfüllung darf lediglich unbelasteter Baugrubenaushub verwendet werden.  
Geringe Abweichungen in der Geländemodellierung können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.  
2. Im nördlichen, an die Straße Enzenstetten - Schwaben angrenzenden Abbauebiet ist gemäß Planzeichnung eine zweireihige, in der Höhenentwicklung abgestufte Feldhecke aus einheimischen Laubgehölzen bereits vor Abbaubeginn zu pflanzen. Zum Fahrbahnrand hin ist hierbei ein mindestens 5 m breiter Abstand zu halten.  
3. Im Zuge der Rekultivierung sind mindestens 25 % der jeweiligen Abbaufäche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen. Innerhalb dieser Flächen sind landschaftspflegerische Maßnahmen durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die Neuanlage von Feldgehölzen, Feldhecken, naturnahen Waldstücken oder Gras- und Krautrainen sowie die Entwicklung von Magerrasenstandorten. Alternativ hierzu können diese Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden.  
Bei Pflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.  
Eine Nutzung dieser Flächen ist nur im Sinne einer erhaltenden Pflege zulässig. Die Pflege richtet sich nach dem jeweiligen Biotoptyp.  
4. Die genaue Lage der Flächen und die Maßnahmenart sowie die Folgepflege werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren festgelegt.  
5. Die Rekultivierung des jeweils genehmigten Teilschnittes muß zwei Jahre nach Abbaueende abgeschlossen sein. Entsprechende Sicherheitsleistungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu fordern.  
6. Folgende vorhandene schützenswerte Biotopflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
- 1 Entlang des Blühmühl- und Schwarzenbaches wird auf beiden Uferseiten ein 5 m breiter Schutz- und Pufferstreifen ausgewiesen.  
In diesem Uferstreifen ist die bestehende als Biotop erfaßte Vegetation zu erhalten und die übrige Fläche als Grünland zu bewirtschaften. Der Eintrag von Düngern, mit Ausnahme des bei der Beweidung anfallenden, ist nicht zulässig.
  - 2 In beiden Teilgebieten des Kiesabbaues bei Unterreuthen sind Teile der im Bebauungsplan markierten, stehenden Böschungsbereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Jegliche Nutzung ist ausgeschlossen.
  - 3 Die als Biotop erfaßten Gehölze nördlich von Renbothen sind zu erhalten.
  - 4 Die als Biotop erfaßten Gehölze nordöstlich von Renbothen sind zu erhalten.
  - 5 Die als Biotop erfaßten Hecken beidseits eines Feldweges nordwestlich von Renbothen sind zu erhalten.
  - 6 Die an einem Feldweg nordwestlich von Anwandn stehenden Einzelbäume und Strauchgruppen sind zu erhalten.

- 8 Das Waldstück nördlich des Kiesabbaus im Norden von Renbothen ist als Biotopschutzwald zu erhalten.
- 9 Herstellung von Lichteinsparungen für Amphibien samt Einräumung und Erhaltung der einmündigen Streuweisen haben entsprechend den bereits bei Abbaugenehmigung auf Fl.Nr. 1522 beauftragten Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen.
- 10 Eine Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche hat zu erfolgen.
- 11 Vorhandene Feldhecken zwischen Bach und Schwarzenbach sind zu erhalten.
- 12 Im Bereich der Abbaufäche unmittelbar nördlich von Renbothen ist der Magerrasen südlich des bestehenden Feldweges Fl.Nr. 1425/2 im Zuge der Rekultivierung wiederherzustellen.

Der Schutz weiterer Landschaftsbestandteile und Flächen durch Naturschutzgesetz bleibt unberührt, soweit sie nicht im Kiesabbaugebiet liegen.

**§ 5 Betriebs- und Nebengebäude für den Kiesabbau**  
Diese dürfen nur innerhalb der Flächen für den Kiesabbau errichtet werden und sind nach Abschluß des Abbaues zu entfernen. Auflagen zum Schutz des Landschaftsbildes bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

**§ 6 Immissionsschutz**  
Auflagen, insbesondere zum Schutz der Wohnbebauung, bleiben dem Baugenehmigungsverfahren für den Kiesabbau vorbehalten.

**§ 7 Einfriedigungen**  
Sind Einfriedigungen nötig, so sind diese wie die ortsüblichen Weidezäune zu gestalten.

**§ 8 Zufahrten und Transportwege, Landwirtschaftliche Wege und Wanderwege**  
1. Auflagen zur Beteiligung der Antragsteller am Straßenbau und Straßenunterhalt bleiben der Gemeinde vorbehalten.  
2. Landwirtschaftliche Wege und Wanderwege innerhalb der Abbauebenen sind entsprechend dem Abbau zu erhalten und sind während dem Abbau stets befahrbar bzw. begehbar zu halten. Nach Abbauschluß sind sie gemäß der vorgegebenen Geländemodellierung wieder in der alten Lage herzustellen. Weitergehende Auflagen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

**Hinweise**  
a) Dem Wasserwirtschaftsamt ist bei entsprechenden Kiesabbauanträgen auf Anforderung ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.  
b) Auf Fl.Nr. 562/2 ist eine altlastenverdächtige Fläche vorhanden. Bei Kiesabbauarbeiten in der näheren Umgebung sind entsprechende Abstände und Vorsichtsmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Seeg, 30.11.2000  
Rindler, 1. Bürgermeister

**Verfahrensmerkmale**

- a) Der Rat der Gemeinde Seeg hat in der Sitzung vom 14.6.95 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.6.95 gemäß BauGB § 2 Abs. 1 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplanes lag einschl. Begründung in der Fassung vom 13.5.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.3.98 bis 26.2.98 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 gleichzeitig beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes lag einschl. Begründung in der Fassung vom 21.3.98 gemäß § 3 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 1.4.98 bis 20.6.98 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 4 gleichzeitig beteiligt.
- d) Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluß des Rates vom 13.02.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.03.98 als Satzung beschlossen.
- e) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2000 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Seeg, 30.11.2000  
Rindler, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Seeg**  
Landkreis Ostallgäu

**Bebauungsplan Nr. IX**  
**Regelung des Kiesabbaues**  
**Gemarkung Enzenstetten**

Für den Planungsentwurf:  
Planung Allgäu  
Architekt Immler GmbH  
Maximilianstr. 65  
87719 Mindelheim

Mindelheim, 19.06.1996  
geändert, 21.09.1998  
Immler, Architekt  
Maßstab 1 : 2500  
Tel. 08341/94296